

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**Vom 2. Juni 2015**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studiumumfang
- Abschnitt I Organisation und Verwaltung der Prüfungen**
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulprüfung
- § 10 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 11 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- Abschnitt II Bestimmungen zur Masterprüfung**
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Pflichtbereich, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- Abschnitt III Prüfungszeugnis, Urkunde**
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Urkunde
- Abschnitt V Schlussbestimmung**
- § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

## § 1 Zweck der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums der Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur. <sup>2</sup>Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## § 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

## § 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Masterstudium Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur wird nachgewiesen durch

1. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5)
2. alternativ zu Nr. 1 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Studium der Geschichtswissenschaft und einer Philologie beziehungsweise mit dem Studium zweier Philologien im Rahmen der beiden gewählten Fächer mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5)
3. alternativ zu Nr. 1 und 2 ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5)
4. Kenntnisse in mindestens zwei europäischen Kultursprachen, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch oder Spanisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
5. Vorkenntnisse in einem der zur Auswahl stehenden Vertiefungsbereiche, die mit mindestens 15 ECTS-Punkten aus erfolgreich absolvierten Modulen aus dem entsprechenden Bereich nachgewiesen werden

<sup>2</sup>Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die unter Abs. 1 Nr. 3 genannten Abschlüsse müssen dem Abschluss aus Abs. 1 Nr. 1 mindestens gleichwertig sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. <sup>4</sup>In begründeten Fällen können fehlende Vorkenntnisse im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch die erfolgreiche Absolvierung entsprechender Module während des ersten Fachsemesters im Masterstudium Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur nachgeholt werden.

## § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden

insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung an der Studentenkanzlei zu stellen. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt acht Semester. <sup>4</sup>Vor Beantragung soll eine Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. <sup>5</sup>Sie können verschiedene Fächer beinhalten. <sup>6</sup>Die Studiengangsbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) <sup>1</sup>Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). <sup>3</sup>Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Modulen die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. <sup>4</sup>Aus den angebotenen Vertiefungsbereichen, deren Angebot sich nach den beteiligten Fächern richtet, ist von den Studierenden einer auszuwählen. <sup>5</sup>Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). <sup>6</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>7</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. <sup>8</sup>Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) <sup>1</sup>Ein Auslandssemester ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. <sup>2</sup>Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, vor der Wahl der im Ausland zu absolvierenden Module mit der Fachstudienberatung Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Anerkennung bestimmter Module zu treffen.

(7) <sup>1</sup>Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die von der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. <sup>2</sup>Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

## Abschnitt I Organisation und Verwaltung der Prüfungen

### § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Betreuerin oder dem Betreuer dieses Studiengangs (Mentorin oder Mentor) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Die Mentorin oder der Mentor wird auf Vorschlag des Fakultätsrats für jeweils vier Jahre vom Senat in der Regel aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren ernannt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Als beratende Mitglieder sollen von den Fachgruppen des Bachelor- und dieses Masterstudiengangs Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur je eine Studierende oder ein Studierender für jeweils ein Jahr bestimmt werden. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Mentorin oder der Mentor führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, für den Prüfungsausschuss unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; sie oder er hat darüber den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Sie oder er ist regelmäßig der zuständige Fachstudienberater. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

### § 7 Prüfende und Beisitzende

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSChPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. <sup>4</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

### § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht

gleichwertig. <sup>2</sup>Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. <sup>6</sup>Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. <sup>3</sup>Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## § 9 Modulprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen vom Modulverantwortlichen entsprechend festgelegt. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen, die in der ersten Veranstaltung verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen sind. <sup>4</sup>Eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. <sup>2</sup>Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(3) Innerhalb eines Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. <sup>2</sup>Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) <sup>1</sup>Eine *Klausur/ Test* (Modulprüfung beziehungsweise veranstaltungsbezogen, veranstaltungsbegleitend oder im Nachhinein) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind; Multiple-Choice-Aufgaben sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. <sup>2</sup>Falls die Klausur interdisziplinär sein soll und von mehreren Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung zu vermerken. <sup>3</sup>Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand mit.

b) <sup>1</sup>Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der Dozentin oder dem oder den betreuenden Dozenten vereinbarten Fragestellung. <sup>2</sup>Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. <sup>4</sup>Schreiben fördert selbstständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. <sup>5</sup>Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.

c) <sup>1</sup>*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und –auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, Thesenpapier, vergleichende Beurteilung. <sup>2</sup>Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen; Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) <sup>1</sup>Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen Studierender/ Studierendem und Dozentin/ Dozenten vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen und vergleichbares. <sup>2</sup>Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. <sup>3</sup>Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung und Anforderungen zur Selbstevaluierung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen die Dokumente selber auswählen, deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt diskutieren. <sup>5</sup>Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Modul, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. <sup>6</sup>In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Lernportfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) <sup>1</sup>Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. <sup>2</sup>Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. <sup>3</sup>Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) <sup>1</sup>Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. <sup>2</sup>In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an; dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit. <sup>3</sup>Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin / den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben resp. Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. <sup>4</sup>In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreter/ -innen jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. <sup>5</sup>Das Gruppenpuzzle – fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen resp. eigene Erfahrungen zu integrieren; – fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen, – unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

<sup>6</sup>Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) <sup>1</sup>Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag; vergleichbare

Formen) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion.<sup>2</sup>Die Art der Fragestellung, die Intensität der Betreuung, der Umfang des Referats, die geforderten schriftlichen Begleitmaterialien und die geforderten medialen Präsentationsweisen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) <sup>1</sup>Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumerfahrungen). <sup>2</sup>Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

i) <sup>1</sup>Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. <sup>2</sup>Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

j) <sup>1</sup>Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. <sup>2</sup>Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Zeitaufwand und Schwierigkeit.

k) <sup>1</sup>Eine *Teamleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Zeitaufwand und Schwierigkeit.

l) <sup>1</sup>*Praktische Leistungen* fordern von der oder dem Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird in einer detaillierten Modulbeschreibung, die vom Prinzip der Kompetenzorientierung ausgeht, näher beschrieben.

## § 10

### Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfenden oder die jeweilige Prüfende. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>5</sup>Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind. <sup>6</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. <sup>4</sup>Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. <sup>7</sup>Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu

prüfender Studierender widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. <sup>2</sup>Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. <sup>3</sup>Der oder die Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. <sup>5</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. <sup>6</sup>Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut. <sup>7</sup>Andernfalls gilt für die erste Wiederholung der Prüfung die Regelfrist von sechs Monaten gemäß Art. 61 Abs 3 Satz 2 Nr. 11 Bay. Hochschulgesetz.

(5) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. <sup>4</sup>Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

## § 11

### Multiple-Choice-Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der fachspezifischen Studiengangsbeschreibungen und den Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte für ein Modul bzw. für die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Modulbeschreibungen festgelegt. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung der in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. <sup>3</sup>Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. <sup>4</sup>Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 21 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

## § 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 15  
Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) <sup>1</sup>Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 20 Abs. 7.

§ 16  
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>5</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>6</sup>Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. <sup>2</sup>Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>4</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

## Abschnitt II

### Bestimmungen zur Masterprüfung

## § 18

### Umfang der Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs, Vertiefungsbereichs, Wahlpflichtbereichs und Wahlbereichs gemäß § 19 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 20.

<sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

## § 19

### Pflichtbereich, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er

1. ein Modul Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität (5 CP)
2. ein Modul Interkulturalität (5 CP)
3. ein Modul Wissenschaftliches Projekt (10 CP)
4. ein Modul Corporate Responsibility (5 CP)

erfolgreich absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Im Vertiefungsbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Als Vertiefungsbereich kann nur ein Bereich ausgewählt werden, in dem Vorkenntnisse nach § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 5 vorliegen; der Prüfungsausschuss kann Abweichungen im Einzelfall genehmigen. <sup>3</sup>Es werden in der Regel folgende Vertiefungsbereiche angeboten, aus denen einer auszuwählen ist:

1. Literaturwissenschaft
2. Sprachwissenschaft
3. Kunstgeschichte
4. Geschichtswissenschaft
5. Politikwissenschaft
6. Europäische Ethnologie

(3) Im Vertiefungsbereich Literaturwissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Literature and Other Discourses (Anglistik) (5 CP)
2. ein Modul Literaturgeschichte 2 (Neuere Deutsche Literaturwissenschaft) (5 CP)
3. ein Modul Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie (Neuere Deutsche Literaturwissenschaft) (5 CP)
4. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(4) Im Vertiefungsbereich Sprachwissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Advanced Linguistics (Anglistik) (5 CP)
2. ein Modul Sprachen Europas und anderer Kulturkreise (Anglistik) (5 CP)
3. ein Modul Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft (5 CP)
4. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(5) Im Vertiefungsbereich Kunstgeschichte muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Methoden der Kunstgeschichte und der Bildwissenschaften (5 CP)
2. ein Modul Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene (10 CP)
3. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(6) Im Vertiefungsbereich Geschichtswissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Konkretisierung [aus allen historischen Teildisziplinen] (5 CP)
2. ein Modul Vertiefung / Hauptseminar [aus allen historischen Teildisziplinen] (5 CP)
3. ein Modul Historisch-kulturwissenschaftliche Einführung zu anthropologischen Bezugsrahmen (5 CP)
4. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(7) Im Vertiefungsbereich Politikwissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Praxis, Strategien und (Politik-)Felder der internationalen Politik (10 CP)
2. ein Modul Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart (10 CP)
3. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(8) Im Vertiefungsbereich Europäische Ethnologie muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Populäre (Alltags)Kulturen der europäischen Moderne Einstieg Europäische Ethnologie / Volkskunde (10 CP)
2. ein Modul Populäre (Alltags)Kulturen der europäischen Moderne Vertiefung Europäische Ethnologie / Volkskunde (5 CP)

- frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(9) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Module muss jede oder jeder Studierende 5 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss

ein Modul im Bereich Theologie oder Philosophie (5 CP)

erfolgreich absolvieren.

(10) <sup>1</sup>Im sprachpraktischen Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss

- zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, und
- zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter 1. genannten Sprachen oder Russisch oder einer weiteren modereren Fremdsprache ohne einer Eingangsvoraussetzung

erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Es müssen die Module in der Sprache Englisch als eine der beiden Sprachen absolviert werden, es sei denn, es werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen. <sup>4</sup>Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihr zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führendes Studium nicht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolviert haben, können die Module nach Satz 2 Nr. 2 in der Sprache Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

(11) <sup>1</sup>Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Sie oder er muss Module, die mit den Zielen dieses Studiengangs vereinbar sind, im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Diese Leistungen werden regelmäßig an Universitäten im europäischen Ausland erbracht; in begründeten Fällen können auch Module an einer nicht-europäischen Universität erbracht werden. <sup>4</sup>Mindestens 10 ECTS-Punkte sind im Ausland zu erbringen.

## § 20 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit soll aus einem Modul des Pflichtbereichs oder des Vertiefungsbereichs vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden, im Fall eines Teilzeitstudiums nach dem vierten Fachsemester. <sup>2</sup>Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. <sup>3</sup>Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig der Betreuer der Arbeit. <sup>4</sup>Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt acht Monate. <sup>2</sup>Die Arbeit an der Masterarbeit kann im Auslandssemester begonnen werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>4</sup>Mit Zustimmung der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. <sup>4</sup>Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. <sup>5</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachters berechnet. <sup>6</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von schlechter als 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. <sup>2</sup>Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

## § 21

### Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 8. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat, und
3. seit mindestens einem Semester als ordentlicher Studierender oder Studierende in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

<sup>2</sup>Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 19 vorgesehenen Pflichtmoduls, eines erforderlichen Moduls im Vertiefungsbereich, eines Wahlpflichtmoduls oder die Masterarbeit nach § 20 abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. <sup>3</sup>Bei während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). <sup>4</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>6</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) <sup>1</sup>Die Frist zur Ablegung der Masterprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Masterstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 19 und der Masterarbeit nach § 20. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

### **Abschnitt III Prüfungszeugnis, Urkunde**

#### **§ 22 Prüfungszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die beiden gewählten Fremdsprachen unter Angabe der darin erworbenen Kompetenz gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen,
5. den Namen der Universität im Ausland, an der Studien- und Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums erworben wurden,
6. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 19 Abs. 1, der gewählten Vertiefungsmodule gemäß § 19 Abs. 2, der Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Abs. 9 und 10 und der Wahlmodule gemäß § 19 Abs. 11,
7. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### **§ 23 Urkunde**

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts

(M.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

#### **Abschnitt IV Schlussbestimmung**

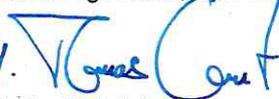
##### § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur zum Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 1. Juni 2015 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung in den Studiengang bereits immatrikuliert waren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Juni 2010 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 1. Juni 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Mai 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/6975/11.

Eichstätt/Ingolstadt, den 2. Juni 2015

i.V.   
Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 2. Juni 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2015.

## **Anlage: ECTS-Einstufungstabelle**

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.